

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/GV09/2012-505
Gemeinde Bobitz		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Bauamt		Datum:	11.04.2012
		Einreicher:	Bürgermeister
<b>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz</b>			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	25.04.2012	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz	
Ö	07.05.2012	Gemeindevertretung Bobitz	

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz beschließt, den Flächennutzungsplan wie folgt zu ändern (1. Änderung):

1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dalliendorf“ wird im Flächennutzungsplan eine Baufläche als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik- Anlage“ ausgewiesen. Somit werden die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung gebracht.
2. Die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist von der Verwaltung durchzuführen.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **Sachverhalt:**

Vorbemerkung :

Im FNP ist die Fläche des Plangeltungsbereiches des B- Planes Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dalliendorf“ als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Gelände der Deponie wurde nachrichtlich übernommen und gekennzeichnet. Die Art der Nutzung im verbindlichen Bauleitplan wird mit der Zweckbestimmung der Errichtung einer Photovoltaikanlage festgesetzt.

Der geplanten Nutzung entsprechend, ist die Darstellung im FNP von Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung der Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ändern.

Durch die Änderung des FNP sollen die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung gebracht werden.

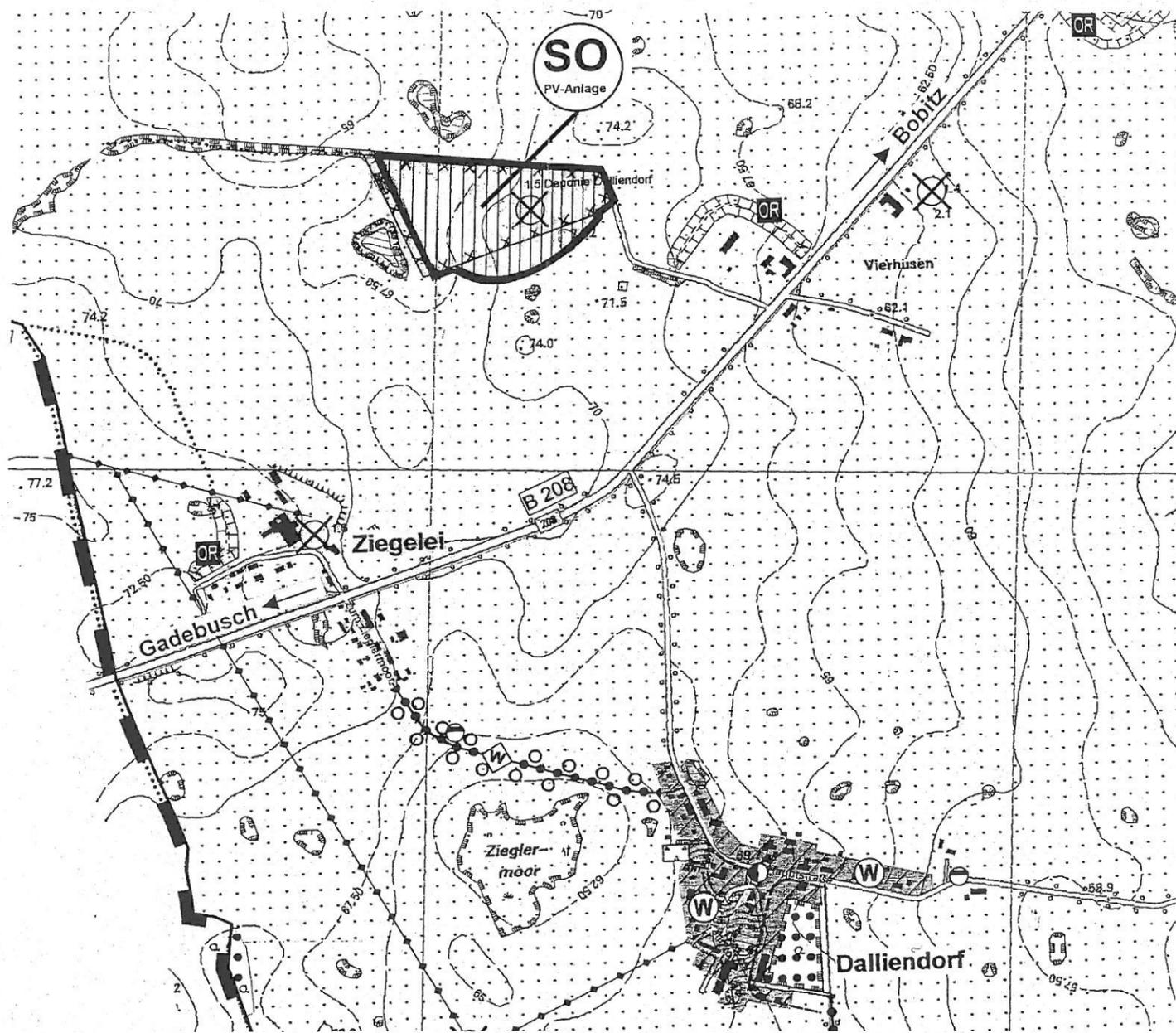
### **Anlage/n:**

Vorentwurf 1. Änderung F-Plan

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

# 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz

M 1 : 10000



## Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466).  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>I. Darstellungen</b>		
<b>Art der baulichen Nutzung</b>		
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaik- Anlage	§ 11 BauNVO
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 (3) Nr.3 u. (4) BauGB
	Altlastenverdachtsfläche	
	Bereich der 1. Änderung	

Gemeinde Bobitz

# 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensvermerke:

1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am erfolgt.		Der Bürgermeister
2	Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.	bis zum durch Veröffentlichung	Der Bürgermeister
3	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom Beteiligung aufgefordert worden.	gemäß § 4 (1) BauGB zur	Der Bürgermeister
4	Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.		Der Bürgermeister
5	Die von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.		Der Bürgermeister
6	Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.		Der Bürgermeister
7	Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind und ausliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekannt gemacht worden.		Der Bürgermeister
8	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.		Der Bürgermeister
9	Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.		Der Bürgermeister
10	Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.		Der Bürgermeister
11	Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde durch Erlass des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V vom AZ: bestätigt.		Der Bürgermeister
12	Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit am ausgefertigt.		Der Bürgermeister
13	Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über Inhalt Auskunft erhalten kann, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.		Der Bürgermeister

Stand: Vorentwurf ( 25.04.2012 )